



1061.

66.

Bericht
von
Gottesdienstlichen
Ceremonien
in der Stadt Nürnberg.

Zur Beleuchtung
der
Geschichte
des Interim
daselbst.

Schwabach,
Zu finden in der Enderessischen Buchhandlung.
1751.





Der gelehrte Herr Verfasser der Geschichte des Interim zu Nürnberg hat in dem LVII. Stück der Hamburg. Berichte, für die vormals eingesendete, und dem LII. Stück derselben einverleibte Rezension davon, öffentlichen Danck abgestattet. Es ist dieses ein Zeichen eines edlen Gemüthes. Wir erkennen daraus, daß Er die dagegen gemachte Einwendungen so übel nicht aufgenommen, vielmehr zur Gelegenheit ergriffen, seine behauptete Sätze weiter zu vertheidigen, und die Gebrauche beym öffentlichen Gottesdienst der Stadt Nürnberg, gegen alle gemachte Vorwürffe, zu rechtfertigen. Dieses emsige Beginnen und geäußertes Gemüth macht uns hoffen, Er werde nach seiner Liebe geneigt vermercken, daß wir, gegen seine Kund gemachte

Verantwortung, unsere noch hegende Bedenklichkeiten hier weiter zu jedermanns Beurtheilung öffentlich mittheilen. Unsere Absicht ist keinesweges, Ihm, mit einem bitterm Sinn, zu widersprechen, vielmehr die Sache selbst, von der wir schreiben, in ein desto helleres Licht zu setzen. Wir bezeigen übrigens ein herzliches Vergnügen an dem gelehrten Herrn Verfasser der gedachten Interims-Geschichte, einen Mann vor uns zu haben, der sich ernstlich bemühet, die alten Reformation's-Acta unseres Evangelischen Franckenlandes, aus der Finsterniß hervor zu bringen, und damit die Begierde so vieler Liebhaber zu stillen, wie unser Herr Schülein in dem Schluß der Vorrede zu seiner Fränckischen Reformation's-Geschichte, die An. 1731. zu Nürnberg herausgekommen, sehnlichst gewünscht. Unsere kleine Erinnerung, die wir, der ertheilten Recension, beygefügt, gieng hauptsächlich dahin, zu zeigen, daß der öffentliche Gottesdienst in der Stadt Nürnberg von dem Sauerteig päbstlicher Ceremonien so rein eben nicht sey, als der Herr Verfasser in der Vorrede seiner Interims-Geschichte vorgegeben hat. Dieses behörig darzuthun, beriefen wir uns auf verschiedene Kirch-Gebräuche, welche von allen, sowol einheimisch- als fremden Personen, täglich beobachtet werden, mithin ganz un widersprechlich sind. Der Herr Verfasser bleibt aber bey der

Be

Behauptung seines Sazes, und vertheidiget alle angeschuldigte pabstentzende Ceremonien. Wir sehen uns verbunden, Ihme Punct für Punct zu antworten. I.) Er mengt Lehre und Ceremonien zusammen, die wir doch sorgfältig voneinander unterschieden haben. Der angebrachte Spruch Pauli muß daher in der Application also lauten: Wisset ihr nicht, daß ein wenig Sauerteig (solcher benannten Ceremonien) den ganzen Teig (aller übrigen Ceremonien) versäure? II.) Die, dem Römischen Gottesdienst ähnliche Ceremonien in Nürnberg, haben allerdings Gemeinschaft mit dem Interim, ob sie gleich, (wie D. Zeltner in der Lebens-Beschreibung Sebald Heydens, p. 30. 31. not. C. auch behauptet,) schon a. 1524. veranstaltet worden, mithin viel älter sind, als das Interim. Ich beruffe mich disfalls auf die Entschuldigungs-Worte des Raths, da der Bischoff zu Arras, durch einen Secretarium, die Stadt warnen ließ, wegen Anordnung des Interim nicht ferner widerspenstig sich zu bezeigen. Es hieß: „Es wäre zu der Zeit, als das Interim ausgegangen, die übliche Nürnbergische Kirchen-Ordnung also bestellt und beschaffen gewesen, daß darinnen wenig Unterschied von dem alten Gebrauch gespührt werden mögen, dierweil die Mess in gewöhnlichen Ornaten, und sowol als die Vesper und andere Gesänge in

„lateinischer Sprache, je und allwege gehalten worden, dahero es bey vielen das Ansehen haben möchte, als hätte der Rath aufs Interim nichts geändert. Es wären aber bey der Mess, und sonst etliche mehr Stücke, so eine Zeitlang in Ruhe gestanden, alsobalden wiederum aufzurichten und ins Werck zu bringen, verordnet worden, nemlich, daß die Messen an Feyertagen und Werktagen, und deren jede mit drey Priestern, in höchster Andacht gehalten, und zu allen denselben, der Introitus, Kyrie Eleison &: in terra pax, folgend die Epistel, und nach dem Gradual, Alleluja und Sequens, das Dominical, oder des Festes Evangelium, das Credo in Patrem, die gewöhnliche Prælation, nachmahls das Sanctus Benedictus und Agnus, alles lateinisch gesungen &c. &c., Siehe Mössers Religions = Freyheiten und Beschwerden der Evangelischen in ganz Europa, zweyten Theil, p. 156. und des Herrn Verfassers Interim = Geschichte, p. 70. 71. allwo, an statt des Wortes Interim, immerzu: Kayserl. Declaration, stehet. Wer diese Entschuldigung mit den Interims = Agendis, besonders im Artikel von der Mess, p. 166. f. zusammen hält, und anbey die Communion = Ordnung liest, wie sie der seel. Wülfer in einem besondern Büchlein, unter dem Titul: Gottgeheiliger Christen Tafel = Musick, herausgegeben, der wird

wird bald finden, daß, sint der Zeit der vergeblichen Abschaffung des Interim, nur gar etwas weniges bey der Messe seye geändert worden. Der Herr Verfasser bietet aber III.) in aller Heftigkeit dem Troß, der etwas widriges in den beybehaltenen Nürnbergischen Kirch = Ceremonien wird zeigen können. Einer so starcken Aufforderung muß wol nothwendig statt gegeben werden. Wir haben uns in der ausgestellten Recension, 1) auf die Sonn- und Feyertäglichen Tag-Aemter, auf die Antiphonas und Responsorien, die Tractus und Hymnos, und andere Dinge mehr, bezogen, die oben, unter dem Titul: Gradual, Alleluja, Sequens, Credo &c. bereits sind angemerket worden. Lieber, was hilft dis lateinische Gethöne, beym öffentlichen Gottesdienst, der nicht zu etwelcher, sondern zu allgemeiner Erbauung, soll eingerichtet seyn? Ein Freund, ein werther Freund und Amts = Bruder, den wir einst in Nürnberg heimsuchen die Ehre hatten, kunte, auf unser Befragen, wegen dieser Weise der lateinischen Stimms = Erhebung, sein eigenes Mißfallen darüber nicht bergen, und erklärte sich, der damals gehaltenen Wochen = Frühmess wegen, in eben solchen Worten, die wir in der Recension angeführt, und die der Herr Verfasser für hämisch ausgiebt. Wollte aber jemand, solch lateinisch Gezeug, gleich wol mit dem Herrn Verfasser, für unschuldig

und untadelich ausgeben, so beruffen wir uns auf das gründliche Urtheil, das der seel. Lud. Dunte, in Casibus Conscientiæ, Cap. XXI. Sect. II. p. 899. gegeben. Er antwortet nemlich auf die Frage: Qua lingua canendum in congregatione Ecclesiæ? Popolari & omnibus nota. Quod contra abulum Papistarum notandum, apud quos Monachi Vicarii & Moniales totos dies decantant Psalmos latinos, quos maximam partem ipsi canunt, non intelligunt, populus vero, qui aufcultat, nihil inde ædificatur. Ita diserte impingunt Papistæ in apostolicam constitutionem 1^o Cor. 14. descriptam. Auditur ibidem strepitus, cantus & boatus, sed verborum nihil fere percipitur, lingua sine sensu, est sonus sine mente, Apostolo in versu 14. Wir übergehen die übrigen von ihm angeführte Gründe, und erinnern 2) daß das, bey Absingung des Symboli apostolici vorkommende Wort: Ablass der Sünden, mit dem Vorgeben, es sey ein alt teutsches Wort, nicht könne entschuldiget werden. Man mag den Verstand dieses Wortes, entweder in den ersten, oder in den folgenden Zeiten der Kirche, suchen, so reimts sich nicht auf unsere Evangelische Glaubens-Lehre: denn, in den ersten Zeiten bestunde der Ablass in Verminderung der Corrections- und Buß-Jahre, welche den Pœnitentibus auferlegt worden, die aus der Gemeine gestossen waren; und der, in den barbaris

barischen Zeiten der Kirche, nachgefolgte Ab-
 laß, war nicht die Erlassung der Sünde selbst,
 die wir bekennen und glauben, sondern eine
 Erlassung der zeitlichen Straffen, mit denen
 man, entweder hier in diesem Leben, oder im
 Fegfeuer zu büßen habe. 3) Das Auftragen
 des Kelchs auf den Altar, zur Zeit des Tag-
 Amts, da das Heil. Abendmahl nicht ausge-
 theilt wird, ist mit der Entschuldigung, daß
 ein kleines Wester = Hemd darüber liege, und,
 daß solches die signa parochialia seyen, noch
 nicht gerechtfertiget. Wir haben versicherte
 Nachricht, daß auch in der Egdier = Kirche
 ein dergleichen kleines Wester = Hemd über dem
 Kelch liege, und so auf den Altar getragen
 werde. Es hat aber darum jene Kirche wei-
 ter keine Jura parochialia. Gesezt aber, man
 zeige damit, dem anwesenden Volck, die Sym-
 bola parochialium Jurium, so ist schon genug,
 daß es in den Früh = Messen bey der Commu-
 nion geschiehet. Was brauchts denn aber auch
 bey dem Tag = Amt? Man gestehe lieber die pure
 Wahrheit. Es ist diese Ceremonie ein Über-
 bleibsel aus dem Pabsthum, vom sogenannten
 Hoch = Amt. Will übrigens der Herr Verfasser
 4) keinen Unterscheid unter den Solenni-
 tätten, an Marien = und andern Feyer = und
 Aposteltagen eingestehen, so verweisen wir ihn
 nur allein auf die musicalische Anstimmung des
 Kyrie solennioris. Dis ist an Aposteltagen
 nicht,

nicht, wohl aber an Marien-tagen, gewöhnlich. Hiervon muß so gar ein jeder Schüler, vom Sing- und Music = Chor, zeugen. Wir übergeben das tägliche Absingen des lateinischen Lob = Gesangs Maria, im Vesper = Chor, (worauf der Herr Verfasser still geschwiegen,) und das Gethöne mancherley anderer lateinischen artigen Sprüchlein, trotz dem Geziße der Heuschrecken, versichernde, daß, wann die, von uns behauptete stattliche Einkünfte, wegen beybehaltener Tag = Aemter, Früh = Messen, Chor = und Vesper = Chor, genauer sollen dargethan werden, es aus benachbarten Landen an genugsamen Beweis = Gründen nicht fehlen solle. Wir bescheiden uns dahero gar wohl, daß eine gänzliche Abschaffung dergleichen Gottesdienstlicher Veranstellungen in der Stadt Nürnberg, weder rathsam, noch vortheilhafft sey. Ob aber in solchen kirchlichen Verrichtungen das lateinische, dem gemeinen Volck unverständliche, und die allgemeine Erbauung hindernde Wesen, dabey nicht könne geändert, und zu mehrerer Förderung der Ehre Gottes schicklicher eingerichtet werden? ist eine andere, unserm Bedüncken nach, gar wohl zu bejahende Frage. Wir erinnern uns, daß auch in dem Marggraffthum Anspach, dergleichen lateinisches Mönch = Geschrey, eine geraume Zeit nach der geseegneten Kirchen = Reformation,

mation, gleich so, wie in der Stadt Nürnberg, seye eingeführt gewesen. Es zeuget davon, ein, in der Heilsbronnischen Kloster-Bibliothek, noch befindliches Buch, unter dem Titul: Libellus, continens Antiph. Responsoria, Introitus, Sequent. Hymnos, Versicul. & Officia missæ germanicæ, quæ ad singulas dominicas & festa præcipua ac vigiliis eorundem in eccles. Onolsbacensi & Heilsbronnensi decantantur. Norimb. M DC XXVII. Man hat aber, nach reifer, der Sachen Ueberlegung, alle diese ärgerliche Satzungen glücklich abgeschafft, und gereichet uns solche erfolgte Abänderung zu desto grösserem Vergnügen, weil dadurch ein, obwohl in anderer Absicht und Verstand, darnieder geschriebenes Verheißungs-Wort, in Application, auf dieses Kirch = Wesen, in die kräftigste und erwünschteste Erfüllung gegangen: Die, so durch Satzungen geängstet waren, will ich wegschaffen, daß sie von dir kommen, welche Satzungen ihre Last waren, davon sie Schmach hatten. Zeph. 3, 18. Unseres Wissens hat man nicht ermangelt, diese unternommene Verbesserung, der benachbarten Stadt Nürnberg zu gemeinschaftlicher Abstellung aller solcher aus dem Pabstthum herkommenden Kirch = Gebräuche, einzuberichten. Es hat aber die fortwährende Beybehaltung dererselben, in denen mehresten Kirchen daselbst,

selbst, desto angenehmer geschienen, je größeres Vergnügen ihre älteste Herren Gesekler und geistliche Ceremonien = Meister, an diesen Dingen, wie die Kinder über ihre Puppenwerck, haben. Nur in der Hospital- und Marien = Kirche, wird kein Tag = Amt gehalten. Ob es, von Zeit der Reformation an, oder von Zeit obgedachter wissend = gemachten Abänderung im Fürstenthum Anspach, geschiehet, können wir nicht zuverlässig sagen. So viel aber läßt sich doch, aus dieser Ungleichheit der gottesdienstlichen Ceremonien, in eben gerühmter Stadt, schliessen, es seye Episcopus Ecclesiarum Norimbergensium nicht ungeeignet, auf geziemende Vorstellung der Ministrorum Ecclesiae, in Dingen, die sonderlich das Wesen des Gottesdienstes nicht betreffen, eine kluge Aenderung und Verbesserung zu gestatten. Manches soll auch in der That, bald in dieser, bald in jener Kirche, nach gemeinschaftlicher Berathschlagung, ohne vorherige Anfrage, glücklich abgethan worden seyn, welches Episcopus stillschweigend gebilliget hat. Vielleicht wären noch mehrere Überbleibsel des päpstlichen Unwesens aus denen Kirchen, allmählig verbannet, und zu gemeinsamer Erbauung des versammelten Volkes Gottes, z. E. in Anstimmung teutscher Gesänge, eingerichtet worden, wann nicht zu besorgen, daß der geforderte Respect

spect der ältern und obern Herren Diaconorum, von ihren jüngeren Herren Collegen darunter Noth litte. Diesen zu behaupten, und das Ansehen eines Aeltesten werckthätig zu erhalten, darf keine Gelegenheit aus den Händen gelassen werden. Nun ist aber keine gewünschter, als die Ober = Aufsicht über die erforderliche Anstimmung der eingeführten Chor = Töne, und die fleißige Anzeige oder Anweisung der abzusingenden lateinischen Gesang = Sprüchlein. Will jemand einen teutschen Gesang, dem lateinischen vorziehen, nach dem Rath und Wunsch des seel. D. Luthers, (Siehe die Vorrede zu Wülfers Gottgeheiliger Tafel = Musick,) so haben die Herren Aeltesten Macht, als bestätigte Befehlshabere in diesen Dingen, flugs drein zu reden, und dürfen ganz gravitatisch sprechen: Hübsch lateinisch! O welche wichtige Hindernisse, zu gewünschter Verbannung des lateinischen pabstähnlichen Wortweffens, aus den gottesdienstlichen Berrichtungen, in einer so grossen, Volckreichen und ansehnlichen Stadt!

Und so viel haben wir, auf die Fundgemachte Verantwortung, gegen unsere vor-
malige bescheidene Erinnerungen, in der aus-
gestellten Recension, zu erwiedern, uns ge-
müßiget gesehen. Wir sind weit entfernt,
dem

dem gelehrten Herrn Verfasser der Interims = Geschichte, hiedurch etwas zu nahe geschrieben, oder seinem, mit rühmlichen Eifer, sorgfamer Geflossenheit und Achtungswerther Aufrichtigkeit, ausgefertigtem Buch, das gebührliche Lob damit entzogen zu haben, die wir vielmehr die Verdienste des werthen Herrn Verfassers um die Kirchen Begebenheiten seiner Batter = Stadt, hoch schätzen und anpreisen. Wir bescheiden uns auch, daß Er das angeschuldigte päbstliche Gezeug in den Kirchen seiner Wohn = Stadt, zu vertheidigen, für ein Stück des Wohlstandes geachtet. Halten uns aber daneben versichert, daß Er in seinem Herzen von den angeführten Dingen ganz anders denkt, als Er, bey unserem Widerspruch, nach dem Recht der Vertheidigung unter den Gelehrten, so öffentlich hat schreiben müssen. Genug, daß keine Ceremonie von uns ist angeführt worden, welche nicht allen, die in Nürnberg gewesen sind, bekandt, und mithin unläugbar wäre. Von dem Grund und Ungrund aber, unserer darüber entdeckten Meynungen, mögen alle vernünftige Leser, nach der Billigkeit und Wahrheit, von selbst urtheilen.

⊕ (o) ⊕

Nach,

Nachstehende Bücher sind auch bey dem Verleser dieser Schrift in Schwabach zu haben.

Deliciae Topo-Geographicae - Noribergenses, oder Geographische Beschreibung der Reichs-Stadt Nürnberg, und derselben in dem Marggräflich-Brandenburgischen Territorio situirten Gegend, accurat und mit besondern Fleiß, nach allen in diesem Landesbezirk gelegen- und größtentheils Jure superficiei nach Nürnberg gehörigen Schloßern, Städten, Märkten, Dörffern, Weylern, Höfen, Gütern, Mühlen und Unterthanen beschrieben, und zu besserer Einsicht und Erläuterung mit 5. illuminirten Land-Char-ten versehen. fol. 2. fl. 30. kr.

Johannis ab Indagine wahre und Grundhaltende Beschreibung der Reichs-Stadt Nürnberg, in 5. Büchern abgefasset; von dem wahren Ursprung dieser Stadt, und allem demjenigen, was in derselben von Jahren zu Jahren bis auf jetzige Zeiten merkwürdiges geschehen und vorgefallen. Mit Kupffern. 4. 1750. 3. fl.

Abdruck zweyer sehr merkwürdigen Nürnbergschen Schriften, so der jüngere Rath und die Herren Præsider dem ältern Rath Anno 1634. in der Lösungs-Stuben gehalten. fol. 6. kr.

Acrenmäßige und wahrhaftige Humillima Informatio in Sachen Nürnberg contra Nürnberg. Durchaus teutsch gemacht, und mit Anmerkungen versehen. fol. 30. kr.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 21sten März, 1735. in Sachen zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute, contra den Magistrat daselbst. fol. 2. kr.

in Sachen Franckfurth contra Franckfurth. fol. 1740. 2. kr.

Georgii (Jac. Friedr.) Uffenheimischer Nebenstunden 9. Theile, nebst Anhang und Register zum ersten Band, darinnen vieles von Nürnberg vorkommet, und handelt besonders der 6te Theil die Fragen ab: Ob Nürnberg jemahlen eine Municipal-Stadt derer Herzoge in Schwaben gewesen? Und um welche Zeit solche eine freye Reichs-Stadt worden. 8. 1750. 2. fl.

Grossens (M. Joh. Matth.) Burg- und Marggräflich

lich Brandenburgische Landes- und Regenten-Historie,
von des Burggrasthums Nürnberg und der beeden be-
sondern Fürstenthümer, Brandenburg, Culmbach
und Anspach, Ursprung und Wachsthum ꝛc. 4. 1749.
1. fl. 37. und einen halben fr.

Sittenbüchlein für Kinder, wie sie bey dem Aufstehen
und Schlafengehen, Essen, in der Schule und Kirche,
sich gottseelig und ehrbar verhalten sollen. 8. 2. fr.
gebunden 3. fr.

Salckensteins (Joh. Heinrich von) Nordgäuischer
Alterthümer und Merckwürdigkeiten, aufgesucht in
denen beeden Fürstenthümern des Burggrasthums
Nürnberg. 3. Theile. Mit vielen Kupffern, accuraten
Portraits, und Land-Charten. fol. 1744. 17. fl.
EjUSD. Analecta Nordgaviensia. 12. Stuck. Mit Regi-
ster. 8. 1744. 1. fl. 30. fr.

Döderleins (M. Joh. Alex.) Historisch-Genealogi-
sche Nachrichten von dem uralten Hochpreißlichen
Hause der alten Marschallen von Salatin, und der
davon abstammenden Reichs- Erb- Marschallen und
Grafen zu Pappenheim ꝛc. bis auf vermahlige Zeiten
continuirt. Mit vielen Kupfern und Genealogischen
Tabellen. 4. 1741. 2. fl. 15. fr.

Jungens (Carl Ferd.) Miscellaneorum Tomus 4tus
& 5tus, worinnen absonderlich des Höchst- löblichen
Fränckischen Erantzes Obristen- Amt in einer Grund-
haltenden und vollkommenen Gestalt abgebildet. 8.
1746. 2. fl. 37. und einen halben fr.

NB. Die 3. ersten Theile sind auch à 1. fl. 24. fr.
zu haben.

EjUSD. Grundmäßige Discussion von dem Ausschreib- Amt
in dem Fränckischen Eratz. 8. Onolzbad. 1748. 20. fr.

EjUSD. Beschreibung der Bestung Willaburg. 8. 20. fr.
Mit dem Grundriß 22. fr. 2. pf.

S. R. V. C. die mißbrauchte Bibel bey der von Joh.
Sigm. Mörl herausgegebenen Scholior. Philolog.
& Critic. gezeigt. 8. 1738. 4. fr.

Regensfussens (M. Veit Hier.) 312. heilige Buß- Abun-
gen auf alle Wochen- Täge des ganzen Jahrs, über die
7. Buß- Psalmen Davids. Mit Kupffern. groß 8.
1742. 2. fl. Auf schön Schreib- Papier 2. fl. 30. fr.

JK 1837

ULB Halle

3

003 702 634



sb. f

1018

JK-24





lich Brandenburgis
 von des Burggrafen
 sondern Fürstenth
 und Anspach, Urspr
 1. fl. 37. und einen
 Sittenbüchlein für
 und Schlafengehen
 sich gottseelig und
 gebunden 3. fr.
 Salckensteins (Joh
 Alterthümer und
 denen beeden Für
 Nürnberg. 3. The
 ten Portraits, und
Ejusd. Analesta Nord
 ster. 8. 1744. 1.
 Döderleins (M. J
 sche Nachrichten
 Hause der alten
 davon abstammend
 Grafen zu Pappen
 continuirt. Mit
 Tabellen. 4. 1741
 Jungens (Carl Se
 & stus, worinn
 Fränkischen Erbh
 haltenden und be
 1746. 2. fl. 37.
 NB. Die 3. er
 zu haben
Ejusd. Grundmäßige
 in dem Fränkischen
Ejusd. Beschreibung
 Mit dem Grundri
 s. R. V. C. die misl
 Sigm. Mörl h
 & Critic. gezeiget
 Regensfusens (M.
 gen auf alle Woch
 7. Buß = Psalmen
 1742. 2. fl. Au

